

RS Vwgh 1999/4/26 97/17/0449

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1999

Index

21/02 Aktienrecht

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

AktG 1965 §15;

BWG 1993 §103 Z21 lit a;

BWG 1993 §103 Z21 lit b;

BWG 1993 §27 Abs 5;

BWG 1993 §97 Abs 1 Z 6;

Rechtssatz

Entsteht durch das Ausscheiden eines Unternehmens aus dem ÖIAG-Konzern nach dem 31.12.1994 hinsichtlich dieses Unternehmens eine Überschreitung der Großveranlagungsgrenze, so ist die diesbezüglich gegebene Regelungslücke durch analoge Heranziehung der allgemeinen Übergangsregelung des § 103 Z 21 lit a BWG 1993 iVm der in § 103 Z 21 lit b BWG 1993 vorgesehenen Frist derart zu schließen, dass auch die Rückführung der einem einzelnen Unternehmen, das aus dem Konzernverband der ÖIAG ausgeschieden ist, gewährten Kredite spätestens bis zum 31.12.1996 erfolgt sein musste.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997170449.X04

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at